

Rektorat

Beurkundet: 11.5.20 *30*
Tag der Bekanntmachung: 06.05.20
Tag des Inkrafttretens: 01.09.20
Beginn der Anschlagfrist: 21.04.20
Ende der Anschlagfrist: 05.05.20



Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

Satzung
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
über öffentliche Bekanntmachungen
Vom 31.03.2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 31.03.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ausfertigung

Grundordnung und Satzungen werden nach deren Beschluss im Senat und nach Einholung der erforderlichen Zustimmungserklärungen von der Rektorin / dem Rektor beziehungsweise einem vertretungsberechtigten Rektoratsmitglied mit Unterschrift und Datum ausgefertigt. Tag der Zustimmungserklärung ist auf der Ausfertigung anzugeben.

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Grundordnung und Satzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, nach ihrer Ausfertigung durch Einstellung ins Internet auf der Homepage www.hs-albsig.de der Hochschule Albstadt-Sigmaringen unter „Hochschule / Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.
- (2) Ist die Einstellung ins Internet innerhalb einer Woche nach Ausfertigung aus technischen Gründen nicht möglich, wird die Rechtsnorm durch Aushang im Schaukasten „Öffentliche Bekanntmachungen“
 - Standort Albstadt: Jakobstraße 1, Erdgeschoss, Foyer
 - Standort Sigmaringen: Hauptgebäude, Anton-Günther-Straße 51, Erdgeschoss.bekannt gemacht.

- (3) Die Bekanntmachungs- bzw. Aushangfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Einstellung ins Internet bzw. des Aushangs folgt und endet mit Ablauf des mit dem Einstellungs- bzw. Aushangtag gleichnamigen Tages der übernächsten Woche unter Beachtung des § 193 BGB. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
- (4) Grundordnung und Satzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (5) Mindestens ein gedrucktes und ausgefertigtes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Grundordnung oder Satzung wird im Rektoratssekretariat archiviert und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und –angehörige zwei Wochen ausgelegt.

§ 3 Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung im Internet bzw. des Aushangs ist zum Nachweis der Einhaltung der Bekanntmachungsfrist auf der Grundordnung, den Satzungen und den sonstigen Rechtsvorschriften zu beurkunden.

§ 4 Bekanntmachung und Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Abweichend von § 2 wird diese Satzung im Schaukasten „Öffentliche Bekanntmachungen“ an den oben genannten Standorten bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung- bzw. Aushangfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tage, der auf den Tag der Einstellung ins Internet bzw. des Aushangs folgt und endet mit Ablauf des mit dem Einstellungs- bzw. Aushangtag gleichnamigen Tages der übernächsten Woche unter Beachtung des § 193 BGB. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
- (3) Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 30. Januar 2008 außer Kraft.

Sigmaringen, den 31.03.2020


Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin